

Satzung
des
Selbstständigen Kommunalunternehmens Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz
(Anstalt des öffentlichen Rechts)
vom [...]

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Pegnitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (3) Sitz des Kommunalunternehmens ist Pegnitz.
- (4) Das Stammkapital beträgt 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro).

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Aufgabe und Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Ganzjahresbades CabrioSol. ²Diese Aufgabe umfasst
 - a) die Einstellung und Beschäftigung des Personals,
 - b) den Abschluss sämtlicher Verträge für den Betrieb (z. B. Energielieferung, Einkauf, Wartungsverträge),
 - c) den laufenden Unterhalt,
 - d) den Erlass der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung sowie
 - e) die Erhebung der Eintrittsgebühren auf Rechnung des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark der Stadt Pegnitz.

³Für die Dienstleistung stellt das Kommunalunternehmen dem Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark der Stadt Pegnitz ein Betreiberentgelt in Rechnung.

- (2) ¹Das Kommunalunternehmen kann sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3
Organe

Die Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5, 6).

§ 4
Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. ²Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestellen.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. ²Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der Verwaltungsrat kann die Bestellung jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats widerrufen.

(3) ¹Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der für ihn geltenden vertraglichen Vereinbarungen. ²Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(4) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) ¹Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. ²Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.

(8) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgsplans zu unterrichten. ²Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Pegnitz haben können, ist die Stadt Pegnitz unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Vorstand hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Verabschiedung vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann.

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.

(2) ¹Der erste Bürgermeister der Stadt Pegnitz ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrats und dessen Vorsitzender. ²Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat bestellt. ³Diese acht Sitze stehen den Fraktionen und Gruppen des Stadtrats analog der Bestimmungen über die Besetzung der Ausschüsse des Stadtrats in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Pegnitz zu. ⁴Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Mitglieder des Stadtrates sein.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats sind maximal zwei Vertreter zu bestellen. ²Diese können frei vertreten, um im Verhinderungsfall die Aufgaben des ordentlichen Mitglieds wahrzunehmen. ³Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO.

(4) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. ²Die Amtszeit endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder mit vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat. ³Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied des Verwaltungsrats in begründeten Fällen abberufen.

(6) ¹Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter können ihr Amt aus den in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. ²Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Stadtrat Beschluss zu fassen.

(7) Für ein ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.

(8) Der Verwaltungsrat kann sich unter Beachtung des § 5 eine Geschäftsordnung geben.

(9) ¹Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann ihn von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen.

(10) ¹Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr, einberufen. ²Auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats muss der Verwaltungsrat einberufen werden. ³Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; in der Ladung sind die Tagesordnung und der Ort der Sitzung anzugeben. ⁴Verwaltungsratssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. ⁵Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, findet gemäß § 2 Abs. 4 KUV Art. 52 GO entsprechende Anwendung.

(11) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufheben; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Wahrung der Ladungsfrist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen. ⁴Der Verwaltungsrat ist in solchen Sitzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(12) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(13) ¹Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse mit entsprechenden Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. ²Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nach Versand nicht innerhalb von 7 Tagen widersprochen wird.

(14) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. als Vertreter Kenntnis erlangt haben.

(15) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. ²Er hat gegenüber dem Vorstand ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. ³Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(2) Weiterhin ist der Verwaltungsrat für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge,
2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
3. Erlass von Satzungen und Verordnungen
 - a) Satzung über die Benutzung des Ganzjahresbades „CabrioSol“ der Stadt Pegnitz (Bade- und Saunaordnung – BaSaO)
 - b) Gebührensatzung für das Ganzjahresbad „CabrioSol“ der Stadt Pegnitz (Badgebührensatzung – BaGebS),
4. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte
5. Personalgrundentscheidungen von besonderer Bedeutung für das Kommunalunternehmen
6. Erlass jeweils einer Geschäftsordnung für den
 - a) Verwaltungsrat und
 - b) den Vorstand,
7. Feststellung des Wirtschaftsplans,
8. Bestellung des Abschlussprüfers,
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands,
10. Regelung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Verwaltungsrats,

11. Wesentliche Änderung des Betriebsumfangs des Selbstständigen Kommunalunternehmens, insbesondere Übernahme neuer Aufgaben, soweit der bisherige Umfang wesentlich ausgeweitet wird,
12. Beteiligungen und Veräußerungen von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen,
13. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Kommunalunternehmens gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Verwaltungsrats, Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € überschreitet.

(3) ¹Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. ²Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstands für die Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) ¹Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. ²Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die Vertretungsberechtigten, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Geschäftslebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen stellt vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(3) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unter Beachtung des Art. 107 Abs. 3 GO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. ⁴Auf die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts wird verzichtet.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 102 und 105 GO. ²Die Prüfberichte sind auch der Stadt Pegnitz zuzuleiten.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 10
Sonstige Bestimmungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüblicher Weise nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Pegnitz veröffentlicht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 24.09.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.2025, außer Kraft.

Pegnitz,

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister